

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 46

29. Jahrgang

25. Februar 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 407/86 der Kommission vom 24. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 408/86 der Kommission vom 24. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 409/86 der Kommission vom 20. Februar 1986 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 410/86 der Kommission vom 24. Februar 1986 über die aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen 13**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 411/86 der Kommission vom 24. Februar 1986 über die Verwendung alter Vordrucke für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ... 18**
- Verordnung (EWG) Nr. 412/86 der Kommission vom 24. Februar 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 91/86 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen 19

Kommission

86/35/EWG :

- * **Beschluß der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland und Schweden und zur Einstellung der Untersuchung 23**
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 330/86 der Kommission vom 14. Februar 1986 über die Aufteilung für 1986 der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente (ABl. Nr. L 40 vom 15. 2. 1986) 26**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 407/86 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2956/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 21. Februar 1986 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	158,60
10.01 B II	Hartweizen	210,46 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	138,02 ⁽³⁾
10.03	Gerste	148,68
10.04	Hafer	130,40
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	125,90 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	79,27 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	135,21 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	236,51
11.01 B	Mehl von Roggen	207,71
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	339,80
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	253,56

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 408/86 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Februar 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	2,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	13,15	13,15	17,49
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	11,22
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 409/86 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1986

über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 210 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 210 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festzulegen, durch die die Abschaffung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für Waren gewährleistet werden soll, welche die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die bei der Einfuhr zu erhebenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung werden im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal sowie zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft schrittweise bzw. vollständig abgeschafft.

Während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen muß zwischen Waren unterschieden werden können, die die Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 1 der Verträge, in Spanien und Portugal erfüllen, und solchen Waren, die diese Voraussetzungen in den übrigen Mitgliedstaaten erfüllen.

Dabei sind die geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, namentlich die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/85⁽³⁾, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission vom 5. Dezember 1977 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte.

Aus diesen Gründen erscheint die Verwendung von internen gemeinschaftlichen Versandpapieren erforderlich, die den vor dem Beitritt Spaniens und Portugals verwendeten Papieren entsprechen, jedoch durch eine andere Kurzbezeichnung gekennzeichnet werden.

Die Bestimmungen der Beitrittsakte über den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal sowie die vom Rat nach Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 1 der Beitrittsakte angenommenen Bestimmungen beinhalten die Einführung besonderer Verfahren zur Sicherstellung der einwandfreien Anwendung der genannten Bestimmungen.

Es erscheint außerdem angezeigt, besondere Übergangsmaßnahmen festzulegen, um zu gewährleisten, daß auf Waren, die vor dem 1. März 1986 entweder von Spanien oder Portugal oder von den übrigen Mitgliedstaaten aus versandt werden, die Vorschriften über die Abschaffung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung angewandt werden können.

Bestimmte Waren werden auch nach dem Beitritt Spaniens und Portugals weiterhin mit dem in der Verordnung (EWG) Nr. 49/81 der Kommission vom 1. Januar 1981 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2835/82⁽⁶⁾, vorgesehenen Versandschein T2 GR oder mit einem im Hinblick auf die Anwendung der in dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen entsprechenden Zollpapier befördert. Daher muß die Verwendung dieser Papiere in den betreffenden Fällen vorgesehen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr⁽⁷⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks⁽⁸⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 der Kommission⁽⁹⁾ enthalten bestimmte Vorschriften über die Papiere, die ab 1. Januar 1988 die gegenwärtig im

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 298 vom 26. 10. 1982, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 274 vom 15. 10. 1985, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 3. 12. 1985, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1.

Rahmen des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens verwendeten Papiere ersetzen. Diese neuen Papiere ersetzen dann auch alle in dieser Verordnung vorgesehenen Papiere —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die gewährleisten sollen, daß im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 — nachstehend „Gemeinschaft der Zehn“ genannt — einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten auf Waren, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Regelung gemäß der Akte über den Beitritt angewandt wird, nach der die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung abgeschafft werden.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt die Gemeinschaft der Zehn als ein Mitgliedstaat.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Regelung findet unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen Anwendung auf:

a) Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind, einschließlich der Waren, die ganz oder teilweise aus Erzeugnissen hergestellt wurden, für die die Einfuhrförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt und die dort anwendbaren

- Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte,
- Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind,

erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;

b) Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt und die dort anwendbaren

- Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungser-

zeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind,

erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind;

c) Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind und zu deren Herstellung Waren verwendet wurden, für die die dort anwendbaren

- Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte,
- Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr vorgesehenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind,

nicht erhoben oder ganz oder teilweise erstattet worden sind, sofern für diese Waren der Anteilzoll erhoben worden ist, der gemäß den von der Kommission in Anwendung von Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 210 Absatz 3 der Beitrittsakte zu erlassenden Bestimmungen gegebenenfalls entstanden ist.

Artikel 3

(1) Waren, auf die die Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 anzuwenden ist, werden im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren oder, wenn dieses Verfahren keine Anwendung findet, mit einem Papier zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters befördert.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 20 wird für die in Absatz 1 bezeichneten Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden,

- ein Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT, oder
- ein als Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT geltender internationaler Frachtbrief oder internationaler Expressgutschein, oder
- ein als Versandschein T2 oder T2 ES oder T2 PT geltender Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren,

ausgestellt.

(3) Vorbehaltlich des Artikel 20 wird für die in Absatz 1 bezeichneten Waren, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden,

- ein Versandpapier T2 L oder T2 L ES oder T2 L PT, oder
- ein gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates⁽¹⁾, oder
- eine Bescheinigung T2 M im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission⁽²⁾

ausgestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1979, S. 1.

TITEL II

BEFÖRDERUNG VON WAREN IM INTERNEN
GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN

Abschnitt I

Verfahren nach Titel III der Verordnung (EWG)
Nr. 222/77

Artikel 4

Für eine Beförderung im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren sind zu verwenden

a) eine Versandanmeldung T2 :

- für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn versandt werden und dort die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstabe a) oder b) erfüllt haben,
- für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn, in die sie zuvor aus Spanien oder aus Portugal verbracht worden sind und für die in der Gemeinschaft der Zehn die jeweils fällig gewordenen
 - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
 - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 oder den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte

erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind ;

b) eine Versandanmeldung T2 ES :

- für Waren, die aus Spanien versandt werden und die
 1. dort die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt haben ;
 2. ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind und für die in Spanien die jeweils vorgesehenen
 - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
 - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 53 und 72 der Beitrittsakte

erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind ;

- für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn nach Spanien versandt werden und dort die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstabe c) erfüllt haben.

Die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs, die zuvor nach Spanien mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier verbracht worden sind und dort nicht spanischen Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates ⁽¹⁾ sowie ihrer Durchführungsverordnungen erlangen, können jedoch aus

Spanien nur mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier weiterversandt werden ;

c) eine Versandanmeldung T2 PT :

- für Waren, die aus Portugal versandt werden und die
 1. dort die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt haben ;
 2. ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind und für die in Portugal die jeweils vorgesehenen
 - Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
 - Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 213 und 240 der Beitrittsakte,
 - gemäß dem Preisausgleichssystem nach Artikel 270 der Beitrittsakte angewandten Beträge
- erhoben und nicht ganz oder teilweise erstattet worden sind ;
- für Waren, die aus der Gemeinschaft der Zehn nach Portugal versandt werden und dort die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstabe c) erfüllt haben.

Die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs, die zuvor nach Portugal mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier verbracht worden sind und dort nicht portugiesischen Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 sowie ihrer Durchführungsverordnungen erlangen, können jedoch aus Portugal nur mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier weiterversandt werden.

Artikel 5

Der Versandschein T2 ES oder T2 PT oder das im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechende Zollpapier, mit dem die in Artikel 2 Buchstabe c) erfaßten Waren innerhalb der Gemeinschaft versandt werden, wird in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld mit einem der nachstehenden Vermerke versehen :

- A..F. Varer,
- A.V. Waren,
- Εμπορεύματα T.E.,
- I.P. Goods,
- Mercancías P.A.,
- marchandises P.A.,
- Merci P.A.,
- A.V. Goederen,
- Mercadorias A.A.,

gefolgt von der Angabe des Veredelungsmitgliedstaats.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Artikel 6

(1) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier nach Spanien oder Portugal befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagungsverfahren, in den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechendes Zollpapier aus.

(2) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 ES oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechendes Zollpapier in einen anderen Mitgliedstaat als Spanien befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagungsverfahren, den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 ES oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechendes Zollpapier aus.

(3) Sollen Waren, die mit einem Versandschein T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier in einen anderen Mitgliedstaat als Portugal befördert und dort vorübergehend verwahrt, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagungsverfahren, den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, in unverändertem Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, so stellen die zuständigen Zollbehörden einen neuen Versandschein T2 PT oder ein im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechendes Zollpapier aus.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten neuen Zollpapiere müssen auf die beim Eingang der Waren in den Mitgliedstaat des Weiterversands vorgelegten Zollpapiere hinweisen und alle darauf angebrachten besonderen Vermerke enthalten.

Artikel 7

(1) Als Versandanmeldung T2 ES oder T2 PT gilt eine Anmeldung auf

- einem Vordruck, der, abgesehen von den einzelstaatlichen Zwecken vorbehaltenen Feldern sowie der Größe der durch punktierte Linien ganz oder teilweise begrenzten Felder, dem Muster in den Anhängen I oder III der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 entspricht; der Vordruck wird gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke ergänzt, die dem Muster in den Anhängen II oder IV der vorgenannten Verordnung entsprechen;
- einem Vordruck, der dem Muster in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 entspricht.

(2) Der Hauptverpflichtete gibt an, ob die Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren auf einem Vordruck T2 ES oder T2 PT, gegebenenfalls ergänzt durch einen oder mehrere Vordrucke T2 ES bis oder T2 PT bis, erfolgt, indem er auf diesen Vordrucken in dem freien Raum hinter der Kurzbezeichnung T entweder mit Schreibmaschine oder leserlich und auf nicht zu entfernende Weise handschriftlich die Angabe „2-Zwei-ES“ oder „2-Zwei-PT“ einträgt.

Artikel 8

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Warenbeförderungen mit Versandschein T2 ES oder T2 PT die für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren geltenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen Anwendung.

Abschnitt II

Vereinfachtes Verfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr*Artikel 9*

Für die Anwendung des Titels IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 gilt

1. — der internationale Frachtbrief oder internationale Expressgutschein für Waren, die von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn zur Beförderung angenommen werden, oder
 - der Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren — für Waren, die von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn zur Beförderung angenommen werden,

als Versandanmeldung oder Versandschein T2, es sei denn, er wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 oder Artikel 50i Absätze 2 und 3 der vorgenannten Verordnung mit der Kurzbezeichnung T1 oder gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 3 mit der Kurzbezeichnung T2 ES oder T2 PT versehen;

2. — der internationale Frachtbrief oder internationale Expressgutschein für Waren, die von der spanischen Eisenbahnverwaltung zur Beförderung angenommen werden, oder
 - der Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren — für Waren, die von dem spanischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens zur Beförderung angenommen werden,

als Versandanmeldung oder Versandschein T2 ES, es sei denn, er wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 oder Artikel 50i Absätze 2 und 3 der vorgenannten Verordnung mit der Kurzbezeichnung T1, gemäß Artikel 10 Absatz 1 mit der Kurzbezeichnung T2 oder gemäß Artikel 10 Absatz 3 mit der Kurzbezeichnung T2 PT versehen;

3. — der internationale Frachtbrief oder internationale Expressgutschein für Waren, die von der portugiesischen Eisenbahnverwaltung zur Beförderung angenommen werden, oder
- der Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren — für Waren, die von dem portugiesischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens zur Beförderung angenommen werden,

als Versandanmeldung oder Versandschein T2 PT, es sei denn, er wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 oder Artikel 50i Absätze 2 und 3 der vorgenannten Verordnung mit der Kurzbezeichnung T1, gemäß Artikel 10 Absatz 1 mit der Kurzbezeichnung T2 oder gemäß Artikel 10 Absatz 2 mit der Kurzbezeichnung T2 ES versehen.

Artikel 10

- (1) Werden von der spanischen oder der portugiesischen Eisenbahnverwaltung oder von dem spanischen oder portugiesischen nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens Waren mit einem Beförderungspapier zur Beförderung angenommen, das gemäß Artikel 6 Absatz 1 als Versandschein T2 gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expressgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins — gemeinschaftliches Versandverfahren — sichtbar die Kurzbezeichnung T2 ein.

Die Kurzbezeichnung T2 wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

- (2) Werden von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn oder Portugals oder von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn oder in Portugal Waren mit einem Versandpapier zur Beförderung angenommen, das gemäß Artikel 4 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich oder Artikel 6 Absatz 2 als Versandschein T2 ES gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expressgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins — gemeinschaftliches Versandverfahren — sichtbar die Kurzbezeichnung T2 ES ein.

Die Kurzbezeichnung T2 ES wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

- (3) Werden von einer Eisenbahnverwaltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Zehn oder Spaniens oder von einem nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens in der Gemeinschaft der Zehn oder in Spanien Waren mit einem Versandpapier zur Beförderung angenommen, das gemäß Artikel 4 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder Artikel 6 Absatz 3 als Versandschein T2 PT gilt, so trägt die Abgangszollstelle in Feld 25 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expressgutscheins oder im Feld für zollamtliche Vermerke des Übergabescheins — gemeinschaftliches Versandverfahren — sichtbar die Kurzbezeichnung T2 PT ein.

Die Kurzbezeichnung T2 PT wird durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt.

TITEL III

NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTE WAREN

Artikel 11

- (1) Werden Waren der in Artikel 4 Buchstabe a) und Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Art nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck T2 L ausgestellt, der dem Muster in Anhang XI der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 entspricht.

- (2) — Werden Waren der in Artikel 4 Buchstabe b) erster Unterabsatz oder Buchstabe c) zweiter Unterabsatz oder in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Art nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck T2 L ES ausgestellt.

- Werden Waren der in Artikel 4 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz oder Buchstabe c) erster Unterabsatz oder in Artikel 6 Absatz 3 bezeichneten Art nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird vorbehaltlich des Absatzes 3 das zum Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters zu verwendende Papier auf einem Vordruck T2 L PT ausgestellt.

- (3) Es gelten

- als Waren der in Artikel 4 Buchstabe a) bezeichneten Art die Waren, die mit einem gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnet befördert werden, welches von einer Abgangszollstelle in der Gemeinschaft der Zehn ausgestellt wurde,

- als Waren der in Artikel 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bezeichneten Art die Waren, die mit einem gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnet befördert werden, welches von einer Abgangszollstelle in Spanien ausgestellt wurde,

- als Waren der in Artikel 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich bezeichneten Art die Waren, die mit einem gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnet befördert werden, welches von einer Abgangszollstelle in Portugal ausgestellt wurde.

Artikel 12

- (1) Als Vordrucke für das innergemeinschaftliche Versandpapier T2 L ES und T2 L PT dienen die in Artikel 11 Absatz 1 bezeichneten Muster; beim Ausfüllen dieser Vordrucke ist die Kurzbezeichnung T2 L mit Schreibmaschine oder leserlich auf nicht zu entfernende Weise handschriftlich um die Angabe „ES“ oder „PT“ zu ergänzen. Die Angabe „ES“ oder „PT“ kann auf diesen Vordrucken auch eingedruckt sein.

- (2) Artikel 2 Absätze 2, 5 Buchstabe a), 6 erster und zweiter Unterabsatz, 9 und 10 sowie Titel V der Verord-

nung (EWG) Nr. 223/77 finden auf die Versandpapiere T2 L ES und T2 L PT Anwendung.

Artikel 13

Wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 eine Bescheinigung T2 M verwendet, so gelten die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages für die Erzeugnisse in dem Mitgliedstaat als erfüllt, zu dem die Zollstelle gehört, die das Heft mit Vordrucken T2 M ausgestellt hat.

Artikel 14

Wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 der Kommission vom 7. Dezember 1977 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen⁽¹⁾, ein Luftfrachtbrief oder ein entsprechendes Papier verwendet, so gelten die betreffenden Waren

- als Waren der in Artikel 4 Buchstabe a) bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen zu einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft der Zehn gehört,
- als Waren der in Artikel 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen — ausgenommen die auf den Kanarischen Inseln oder bei Melilla gelegenen Flughäfen — zu Spanien gehört,
- als Waren der in Artikel 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn der Abgangsflughafen zu Portugal gehört.

Artikel 15

(1) Waren, die in Postsendungen (einschließlich Postpaketen) enthalten sind, gelten

- a) als Waren der in Artikel 4 Buchstabe a) bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn gelegenen Postamt abgesandt werden,
- b) als Waren der in Artikel 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in Spanien gelegenen Postamt — mit Ausnahme der Postämter auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta oder Melilla — abgesandt werden,
- c) als Waren der in Artikel 4 Buchstabe c) erster Gedankenstrich bezeichneten Art, wenn es sich um Sendungen handelt, die bei einem in Portugal gelegenen Postamt abgesandt werden,

es sei denn, Umschließungen und Begleitpapiere sind mit einem gelben Klebezettel nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 versehen.

(2) Die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats sind verpflichtet, einen in Absatz 1 genannten gelben Klebezettel auf den Umschließungen sowie den Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen,

- a) wenn für Waren, die bei einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren

keine Versandanmeldung T2, T2 ES oder T2 PT ausgestellt werden könnte;

- b) wenn für Waren, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn oder in Portugal gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren eine Versandanmeldung T2 ES gemäß

— Artikel 4 Buchstabe b) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe c) zweiter Unterabsatz oder

— Artikel 6 Absatz 2

auszustellen wäre;

- c) wenn für Waren, die bei einem in der Gemeinschaft der Zehn oder in Spanien gelegenen Postamt abgesandt werden, im Falle ihrer Beförderung im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren eine Versandanmeldung T2 PT gemäß

— Artikel 4 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz oder Buchstabe c) erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich oder

— Artikel 6 Absatz 3

auszustellen wäre.

Die Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 kann auf diese Waren nur dann angewandt werden, wenn

- in Spanien im Fall unter Buchstabe b) ein Versandpapier T2 L ES oder
- in Portugal im Fall unter Buchstabe c) ein Versandpapier T2 L PT vorgelegt wird.

Artikel 16

Die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Regelung ist auf nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren anzuwenden, die Reisende mit sich führen oder die in ihrem Reisegepäck enthalten sind,

- a) wenn erklärt wird, daß die Waren die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- b) in anderen Fällen, wenn ein Versandpapier T2 L, T2 L ES oder T2 L PT vorgelegt wird.

TITEL IV

REGELUNG FÜR DEN WARENVERKEHR ZWISCHEN SPANIEN UND PORTUGAL

Artikel 17

(1) Ausgenommen die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75⁽²⁾, Nr. 3033/80⁽³⁾ oder Nr. 3035/80⁽⁴⁾ des Rates fallenden Waren gilt für Waren der Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren mit einem Versandschein T2 ES oder T2 PT oder, wenn dieses Verfahren keine

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 14.

Anwendung findet, mit einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier befördert werden, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 der Beitrittsakte vorgesehene Regelung nur dann,

- wenn beim Verbringen der Waren nach Spanien das Versandpapier T2 PT oder das entsprechende Zollpapier mit dem Vermerk „Ursprung Portugal“ versehen ist;
- wenn beim Verbringen der Waren nach Portugal das Versandpapier T2 ES oder das entsprechende Zollpapier mit dem Vermerk „Ursprung Spanien“ versehen ist.

Dieser Vermerk wird nach der Warenbezeichnung in dem zu diesem Zweck vorgesehenen Feld angebracht und durch den Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle bestätigt. Der Ursprungscharakter der genannten Waren ist in den vom Rat nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 3 der Beitrittsakte erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen definiert.

(2) Für Waren, die mit einem der unter Titel II Abschnitt II genannten Papiere, welche im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 einem Versandschein T2 PT entsprechen, befördert werden, gilt die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 der Beitrittsakte vorgesehene Regelung nur dann, wenn ein Versandpapier T2 L ES oder ein Versandpapier T2 L PT vorgelegt wird, das mit dem in Absatz 1 genannten und von den Zollbehörden bestätigten Vermerk betreffend den Ursprung dieser Waren versehen ist. In diesem Fall kommt Artikel 42 Absatz 4 oder Artikel 50i Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 nicht zur Anwendung.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die gegebenenfalls im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der spezifischen Regelungen auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind,

1. wird auf die Waren, für die Warenverkehrsbescheinigungen AE1 oder Formblätter AE2 im Einklang mit dem Abkommen zwischen Spanien und der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und die sich am 1. März 1986 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft vorübergehend verwahrt werden, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage dieser Bescheinigungen oder Formblätter die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Regelung angewandt, ohne daß ein nachträglich ausgestelltes Versandpapier T2 L oder T2 L ES vorgelegt zu werden braucht;
2. wird auf Waren, für die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder Formblätter EUR 2 im Einklang mit den

Abkommen zwischen Portugal und der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und die sich am 1. März 1986 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft vorübergehend verwahrt werden, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage dieser Bescheinigungen oder Formblätter die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Regelung angewandt, ohne daß ein nachträglich ausgestelltes Versandpapier T2 L oder T2 L PT vorgelegt zu werden braucht;

3. wird im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal auf Waren, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder Formblätter EUR 2 mit dem Vermerk „EFTA—SPAIN—TRADE“ im Einklang mit den Abkommen über den Warenverkehr zwischen diesen beiden Ländern ausgestellt worden sind, und die sich am 1. März 1986 auf dem Transport befinden oder im Bestimmungsland vorübergehend verwahrt werden, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind, bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage dieser Bescheinigungen oder Formblätter, die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Regelung angewandt, ohne daß ein nachträglich ausgestelltes Versandpapier T2 L PT oder T2 L ES vorgelegt zu werden braucht.
4. Werden die in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Waren wieder ausgeführt, nachdem sie vorübergehend verwahrt wurden oder in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden waren, so erfolgt ihre Beförderung je nach Fall mit einem Versandschein T2, T2 ES oder T2 PT oder einem im Hinblick auf die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung entsprechenden Zollpapier. Jedoch gilt die genannte Regelung für diese Waren nicht mehr nach dem 31. Dezember 1986.

Artikel 19

Vorbehaltlich der Bestimmungen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, gilt folgende Regelung:

1. Im Warenverkehr zwischen Spanien und der Gemeinschaft der Zehn kann für Waren, die sich am 1. März 1986 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft vorübergehend verwahrt werden, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind und für die keine Warenverkehrsbescheinigung AE1 oder Formblätter AE2 ausgestellt worden sind,
 - a) nachträglich ein Versandpapier T2 L ausgestellt werden, sofern die Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Versandpapiers in der Gemeinschaft der Zehn erfüllt haben und von dort aus nach Spanien versandt worden sind.

Ein Versandpapier T2 L kann jedoch nicht nachträglich ausgestellt werden, wenn es sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen, oder um bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse handelt, für die vor dem 1. März 1986 anlässlich ihrer Ausfuhr nach Spanien die Förmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung der Ausfuhrerstattung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind;

- b) nachträglich ein Versandpapier T2 L ES ausgestellt werden, wenn die Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Versandpapiers in Spanien erfüllt haben und von dort aus in die Gemeinschaft der Zehn versandt worden sind.
2. Im Warenverkehr zwischen Portugal und der Gemeinschaft der Zehn kann für Waren, die sich am 1. März 1986 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft vorübergehend verwahrt werden, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind und für die keine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder Formblätter EUR 2 ausgestellt worden sind,

- a) nachträglich ein Versandpapier T2 L ausgestellt werden, wenn die Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Versandpapiers in der Gemeinschaft der Zehn erfüllt haben und von dort aus nach Portugal versandt worden sind.

Ein Versandpapier T2 L kann jedoch nicht nachträglich ausgestellt werden, wenn es sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen, oder um bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse handelt, für die vor dem 1. März 1986 anlässlich ihrer Ausfuhr nach Portugal die Förmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung der Ausfuhrerstattung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind;

- b) nachträglich ein Versandpapier T2 L PT ausgestellt werden, wenn die Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Papiers in Portugal erfüllt haben und von dort aus in die Gemeinschaft der Zehn versandt worden sind.

3. Im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal kann für Waren, die sich am 1. März 1986 auf dem Transport befinden oder im Bestimmungsmitgliedstaat vorübergehend verwahrt werden, in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt worden sind und für die keine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder Formblätter EUR 2 mit dem Vermerk „EFTA-SPAIN-TRADE“ ausgestellt worden sind,

- a) nachträglich ein gegebenenfalls mit dem in Artikel 17 genannten Vermerk betreffend den Ursprung versehenes Versandpapier T2 L ES ausgestellt werden, sofern die Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Versandpapiers in Spanien erfüllt haben und von dort aus nach Portugal befördert worden sind;
- b) nachträglich ein gegebenenfalls mit dem in Artikel 17 genannten Vermerk betreffend den Ursprung versehenes Versandpapier T2 L PT ausgestellt werden, sofern die Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Versandpapiers in Portugal erfüllt haben und von dort aus nach Spanien befördert worden sind.

Artikel 20

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten Waren, die mit einem Versandpapier T2 GR oder mit einem diesem aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 49/81 entsprechenden Zollpapier befördert werden, als mit einem Versandpapier T2 oder einem im Hinblick auf die Anwendung der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 entsprechenden Zollpapier beförderte Waren.

Artikel 21

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 werden die Bestimmungen dieser Verordnung über die Vordrucke erforderlichenfalls nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 678/85, der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 geändert.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 410/86 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1986

über die aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 409/86 der Kommission vom 20. Februar 1986 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit⁽¹⁾ sind insbesondere Übergangsmaßnahmen für Waren vorgesehen, die vor dem 1. März 1986 aus Spanien oder Portugal ausgeführt werden. Diese Maßnahmen werfen Probleme bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf, für die Ausfuhrerstattungen gewährt wurden.

Im Bemühen um eine Vereinfachung empfiehlt es sich, eine Regelung anzuwenden, die auf folgendem Gedanken beruht : Wurde ein Geschäft vor dem 1. März 1986 eingeleitet, so gelten für sie weiterhin entweder die vor diesem Zeitpunkt bestehenden Bestimmungen für den Handel im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Spanien einerseits und der Gemeinschaft und den Ländern der EFTA andererseits oder die auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern anwendbaren Bestimmungen. In den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier erscheint es aus Gründen der Marktverwaltung erwünscht, alle aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführten Erzeugnisse und alle von dort nach Spanien eingeführten Erzeugnisse derselben Steuerregelung zu unterwerfen.

Vor allem aufgrund der in Spanien und Portugal bis zum 1. März 1986 anwendbaren Eingangsabgabe sind bei bestimmten Erzeugnissen spekulative Warenbewegungen entstanden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit für diese Erzeugnisse nicht zweimal eine Ausfuhrerstattung gezahlt wird.

Bei den Erzeugnissen, die dem stufenweisen Übergang unterliegen und die nach Portugal ausgeführt werden, sind die etwaigen Erstattungen auf den Abstand zwischen den in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und in Portugal festgestellten Preisen und gegebenenfalls auf die Auswirkungen der Zölle zu begrenzen. Es ist daher vorzusehen, daß die vor dem 1. März 1986 beantragten Lizenzen mit Vorausfestsetzung

der Erstattung nicht mehr für die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Ausfuhren nach Portugal gelten.

Diese Verordnung greift besonderen Übergangsmaßnahmen nicht vor, die gegebenenfalls für bestimmte Sektoren getroffen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung wird die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt.

(2) Mit dieser Verordnung werden die Übergangsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse festgelegt, die vor dem 1. März 1986

- aus Spanien oder Portugal in die Zehnergemeinschaft,
 - aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien oder Portugal,
 - aus Spanien nach Portugal,
 - aus Portugal nach Spanien
- ausgeführt werden.

(3) Die Artikel 2 bis 7 gelten nicht für die in den Artikeln 131 und 259 der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die in der Zehnergemeinschaft die Ausfuhranmeldung oder die Anmeldung zu einem der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽²⁾ genannten Verfahren spätestens am 28. Februar 1986 angenommen worden ist und die nach diesem Zeitpunkt nach Spanien oder Portugal eingeführt werden, gelten folgende Vorschriften :

- a) in der Zehnergemeinschaft die bis zum 28. Februar 1986 anwendbaren Bestimmungen hinsichtlich der Regelung für die Erstattungen und die Währungsausgleichsbeträge und gegebenenfalls die Ausfuhrlicenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen, einschließlich der Bestimmungen betreffend die diesbezügliche Verwendung des Kontrollexemplars T5 gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 723/77 der Kommission⁽³⁾;

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

b) in Spanien oder Portugal abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 409/86 :

- die am 28. Februar 1986 im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien anwendbare Regelung, wenn ihnen eine Warenverkehrsbescheinigung AE1 oder ein Formblatt AE2 beiliegt,
- die am 28. Februar 1986 im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal anwendbare Regelung, wenn ihnen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder ein Formblatt EUR 2 beiliegt,
- in allen anderen Fällen die im Handel mit Drittländern anwendbare Regelung.

Artikel 3

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für welche die Ausfuhranmeldung in Spanien oder Portugal spätestens am 28. Februar 1986 angenommen worden ist und die nach diesem Zeitpunkt in die Zehnergemeinschaft eingeführt werden, gilt in der Zehnergemeinschaft abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 409/86 :

- die am 28. Februar 1986 im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien anwendbare Regelung, wenn ihnen eine Warenverkehrsbescheinigung AE1 oder ein Formblatt AE2 beiliegt,
- die am 28. Februar 1986 im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal anwendbare Regelung, wenn ihnen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder ein Formblatt EUR 2 beiliegt,
- in allen anderen Fällen die im Handel mit Drittländern anwendbare Regelung.

Artikel 4

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für welche die Ausfuhranmeldung in Spanien oder Portugal spätestens am 28. Februar 1986 angenommen worden ist und die nach diesem Zeitpunkt nach Portugal oder Spanien eingeführt werden, gilt

- die am 28. Februar 1986 im Handel zwischen Spanien und Portugal anwendbare Regelung, wenn ihnen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder ein Formblatt EUR 2 beiliegt, die bzw. das gemäß dem Abkommen über den Handel zwischen Spanien und Portugal den Vermerk „EFTA-SPAIN-TRADE“ trägt,
- in allen anderen Fällen die im Handel mit Drittländern anwendbare Regelung.

Artikel 5

Abweichend von den Artikeln 2 und 3 gilt für Erzeugnisse der Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier folgendes :

- Wenn für sie in der Zehnergemeinschaft die Ausfuhranmeldung oder die Anmeldung zu einem der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 genannten Verfahren spätestens am 28. Februar 1986 angenommen worden ist und sie nach

diesem Zeitpunkt nach Spanien eingeführt werden, unterliegen sie in Spanien der im Handel mit Drittländern anwendbaren Regelung,

- wenn für sie die Ausfuhranmeldung in Spanien bis spätestens 28. Februar 1986 angenommen worden ist und sie nach diesem Zeitpunkt in die Zehnergemeinschaft eingeführt werden, unterliegen sie in der Zehnergemeinschaft der im Handel mit Drittländern anwendbaren Regelung.

Artikel 6

(1) Für die in den Artikeln 2, 3 und 5 genannten Erzeugnisse, die nach dem 28. Februar 1986 entweder nach Spanien oder in die Zehnergemeinschaft eingeführt werden und denen eine Warenverkehrsbescheinigung AE1 oder ein Formblatt AE2 oder ein nachträglich ausgestelltes Versandpapier T2L oder T2LES beiliegt, braucht keine Einfuhrlizenz vorgelegt zu werden.

Gegebenenfalls muß für die betreffenden Erzeugnisse eine Lizenz „EHM“ vorgelegt werden.

(2) Für die in den Artikeln 2, 3 und 5 genannten Erzeugnisse, die nach dem 28. Februar 1986 entweder nach Portugal oder in die Zehnergemeinschaft eingeführt werden und denen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder ein Formblatt EUR 2 oder ein nachträglich ausgestelltes Versandpapier T2L oder T2LPT beiliegt, braucht keine Einfuhrlizenz vorgelegt zu werden.

Gegebenenfalls muß für die betreffenden Erzeugnisse eine Lizenz „EHM“ vorgelegt werden.

Artikel 7

(1) Für die in Anhang I genannten Erzeugnisse, für welche die Ausfuhranmeldung für die Ausfuhr aus Spanien nach Drittländern zwischen dem 1. März und dem 31. August 1986 angenommen worden ist, kann eine Ausfuhrerstattung nur dann gewährt werden, wenn sie spanischen Ursprungs sind.

(2) Für die in Anhang II genannten Erzeugnisse, für welche die Ausfuhranmeldung für die Ausfuhr aus Portugal nach Drittländern zwischen dem 1. März und dem 31. August 1986 angenommen worden ist, kann eine Ausfuhrerstattung nur dann gewährt werden, wenn sie portugiesischen Ursprungs sind.

(3) Die in den Anhängen I und II genannten Erzeugnisse, die nicht spanischen oder portugiesischen Ursprungs sind, dürfen während des in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitraums in Spanien oder Portugal keinem der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 genannten Verfahren unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Bei den Erzeugnissen, die dem stufenweisen Übergang unterliegen, dürfen vor dem 1. März 1986 beantragte Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung nicht mehr für Erzeugnisse verwendet werden, für welche die Ausfuhranmeldung für die Ausfuhr aus der Zehnergemein-

schaft nach Portugal nach dem 28. Februar 1986 angenommen wird.

(2) Weist der Inhaber einer der in Absatz 1 genannten Lizenzen den zuständigen Behörden nach, daß die Lizenz ganz oder teilweise für eine Ausfuhr nach Portugal genutzt werden sollte, so wird der den nicht verwendeten Mengen entsprechende Teil der Kautions auf Antrag des

Beteiligten freigegeben; der Antrag ist der zuständigen Stelle bis spätestens 31. März 1986 vorzulegen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Sektor	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bemerkungen
Milch und Milcherzeugnisse	04.01 04.02 04.03 04.04 ex 23.07 B	In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erzeugnisse
Schweinefleisch	01.03 A II 02.01 A III a) 02.06 B 16.01 16.02 A II 16.02 B III a)	
Rindfleisch	01.02 A 02.01 A II 16.02 B III b) 1	
Geflügelfleisch und Eier	01.05 02.02 04.05 A I 04.05 B I	
Fette	15.07 A 12.01 B	
Fischereierzeugnisse	03.01 B	
Getreide und Reis	10.01 A 10.02 10.03 10.06 B 11.01 11.02 11.07 11.08 A 11.09 17.02 B 21.07 F II 23.02 A 23.03 A I ex 23.07 B	In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse
Rohtabak	24.01	
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	ex 08.11 E ex 20.04 ex 20.06 A ex 20.07	Kirschen, entstielt, entsteint und in einer Schwefellösung haltbar gemacht Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) Haselnüsse, Früchte des <i>Corylus avellana</i> , ausgenommen Mischungen reiner Orangensaft, ohne Zusatz anderer Stoffe

ANHANG II

Sektor	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bemerkungen
Fette	15.07 A 12.01 B	
Fischereierzeugnisse	03.01 B	
Rohtabak	24.01	
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	ex 08.11 E	Kirschen, entstielt, entsteint und in einer Schwefellösung haltbar gemacht
	ex 20.04	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
	ex 20.06 A	Haselnüsse, Früchte des <i>Corylus avellana</i> , ausgenommen Mischungen
	ex 20.07	reiner Orangensaft, ohne Zusatz anderer Stoffe

VERORDNUNG (EWG) Nr. 411/86 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1986

über die Verwendung alter Vordrucke für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und
Artikel 24 sowie die entsprechenden Bestimmungen in
den anderen Verordnungen über die gemeinsamen Markt-
organisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vordrucke in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.
3183/80 der Kommission⁽³⁾ wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁴⁾ geändert, um dem Beitritt
Spaniens und Portugals Rechnung zu tragen. Die
Mitgliedstaaten verfügen über umfangreiche Bestände an
Vordrucken, die für die frühere Gemeinschaft hergestelltwurden. Diese Fassung der Vordrucke kann weiterhin
zweckmäßig verwendet werden ; ihre Verwendung sollte
jedoch befristet werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständigen
Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Lizenzen und Teillizenzen können noch bis zum 31.
Dezember 1987 auf Vordrucken ausgestellt werden, die
den Mustern in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.
3183/80 in der am 31. Dezember 1985 gültigen Fassung
entsprechen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/86 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 91/86 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 91/86 der Kommission ⁽³⁾ wurden bestimmte Mengen Rindfleisch aus Interventionsbeständen im Hinblick auf ihre Verarbeitung verkauft. Es ist angezeigt, einige weitere Möglichkeiten für den Absatz von Fleisch aus Beständen gewisser Interventionsstellen zu nutzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 91/86 wird wie folgt geändert :

1. Nach dem sechsten Gedankenstrich von Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt :
„— rund 500 Tonnen vor dem 1. Dezember 1984 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle.“
2. Anhang I und Anhang II werden durch Anhang I und Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1986, S. 12.

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANEXO I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State Estado miembro État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Productos Produits Prodotti Produkten Produtos	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Cantidades (toneladas) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (tonelada)	Salgspris (ECU/100 kg) (1) Verkaufspreise (ECU/100 kg) (1) Τιμές πώλησως (ECU/100 kg) (1) Selling prices (ECU/100 kg) (1) Precio de venta (ECUS/100 kg) (1) Prix de vente (Écus/100 kg) (1) Prezzi di vendita (ECU/100 kg) (1) Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) (1) Preço de venda (ECUs/100 kg) (1)
---	---	---	---

a) Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Carne sin deshuesar — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

		A	B
Belgique/België	— <i>Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des :</i>		
	— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :</i>		
	Catégorie A, classes R, O / Categoria A classe R, O	130	135,00
	Catégorie C, classe R / Categoria A classe R	40	125,00
Bundesrepublik Deutschland	— <i>Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, mit Dünnung am Vorderviertel eingeschlossen, stammend von :</i>		
	Kategorie A, Klassen U, R	2 171	130,00
France	— <i>Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des :</i>		
	Catégorie C, classes U, R, O	500	135,00
Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib from :</i>		
	Steers 1 and 2	2 000	125,00
Italia	— <i>Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da :</i>		
	Categoria A, classe U, R, O	2 125	117,00
	— <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da :</i>		
	Categoria A, classe U, R, O	375	122,00
Nederland	— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :</i>		
	Stieren, 1e kwaliteit / Categoria A, classe R	1 296	135,00
	— <i>Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van :</i>		
	Stieren 1e kwaliteit / Categoria A, classe R	1 065	130,00
United Kingdom Northern Ireland	— <i>Forequarters straight cut at 10th rib, from :</i>		
	Category C, class U, R, O	500	125,00

b) Udbenet kød⁽²⁾ — Fleisch ohne Knochen⁽²⁾ — Αποστεωμένο κρέας⁽²⁾ — Boned beef⁽²⁾ — Carne deshuesada⁽²⁾ — Viande désossée⁽²⁾ — Carni senza osso⁽²⁾ — Vlees zonder been⁽²⁾ — Carne desossada⁽²⁾

Bundesrepublik Deutschland	— <i>Dünnung, stammend von :</i>			
	Bullen A	1 087	155,00	165,00
	— <i>Dünnung, stammend von :</i>			
	Ochsen A	1 017	155,00	165,00
Danmark	— <i>Ungtyre, 1. kvalitet, Kategori A, klasse R, O :</i>			
	Bryst og slag	400	170,00	180,00
	Øvrigt kød, forfjerdinger	600	230,00	240,00
Ireland	— <i>From steers 1 and 2 / Category C, class U, R, O :</i>			
	Forequarters (excluding cube rolls)	350	230,00	240,00
	Plates and flanks	200	170,00	180,00
	Flanks	150	170,00	180,00
	Shins	100	205,00	215,00
	Shanks	30	205,00	215,00
	Plate	100	170,00	180,00
	Briskets	50	220,00	230,00
	Shins and shanks	20	205,00	215,00
United Kingdom	— <i>From steers / Category C, class U, R, O :</i>			
	Briskets	250	200,00	210,00
	Thin flanks	300	170,00	180,00
	Pony parts	50	200,00	210,00
	Ponies	650	225,00	235,00
	Clod and sticking	300	220,00	230,00
	Flanks (plates)	200	170,00	180,00

- (¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (¹) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (¹) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (¹) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención, estos precios se ajustarán de acuerdo con lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.
- (¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (¹) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.
- (²) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (²) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (²) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (²) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.
- (²) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (²) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (²) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (²) Estes preços aplicam-se a peso líquido conforme o disposto no n° 1 do artigo 17° do Regulamento (CEE) n° 2173/79.
- A. Finder anvendelse på kød bestemt til konserverfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.
- A. Anwendbar für zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- A. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή κονσερβών όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο α) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.
- A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- A. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de las conservas contempladas en la letra a) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.
- A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1^{er} paragraphe 1 point a) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.
- A. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico de conservas referidas no n° 1, alínea a) do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.
- B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.
- B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- B. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή προϊόντων όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.
- B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- B. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de los productos contemplados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.
- B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.
- B. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico dos produtos referidos no n° 1, alínea b) do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANEXO II —
ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Direcciones de los organismos de intervención — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Direcções dos organismos de intervenção

- BELGIQUE/BELGIË :** Office belge de l'économie et Belgische Dienst voor Bedrijfs-
de l'agriculture leven en Landbouw
rue de Trèves 82 Trierstraat 82
1040 Bruxelles 1040 Brussel
Tél. 02/230 17 40, télex 240 76 OBEA BRU B
- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 772/702, Telex : 04 11 56
- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 538 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 613003
- NEDERLAND :** Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Ministerie van Landbouw en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 22 20 20
Telex : 56 396
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1986

zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland und Schweden und zur Einstellung der Untersuchung

(86/35/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Am 9. Januar 1985 hat die Kommission das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Holzfaserplatten mit Ursprung in Finnland und Schweden wiedereröffnet, da eine Umstrukturierung der betroffenen Faserplattenexportfirmen erfolgt war, wie in der Bekanntmachung der Kommission über die Wiedereröffnung dargelegt⁽²⁾. Bei der betreffenden Ware handelt es sich um Platten aus Fasern, ausgenommen Mittelhartplatten der Tarifnummer ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 44.11-10, 20, 91 und 99.
- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Einige Gemeinschaftshersteller, die betroffenen Ausführer und einige Einführer haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt. Außerdem stellte der schwedische Ausführer und der Rechtsnachfolger von zwei der betroffenen finnischen Ausführer einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

- (3) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

Hersteller in der EWG :

- GUTEX, H. Henselmann GmbH & Co., Waldshut-Tiengen, Bundesrepublik Deutschland,
- Hornitex Werke, Horn-Bad Meinberg, Bundesrepublik Deutschland,
- Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Amorbach, Bundesrepublik Deutschland,
- Renitex GmbH, Losheim/Saar, Bundesrepublik Deutschland,
- Isoroy SA, Lisieux, Frankreich,
- Unalit SA, Saint-Jean-de-Losne, Frankreich,
- Legnochimica SpA, Mondovì, Italien,
- Orsa SpA, Mondovì, Italien ;

Ausführer :

- Ahlström Oy, Pihlava, Finnland,
- Enso-Gutzeit Oy, Heinola, Finnland,
- Suomen Kuitulevy Oy, Heinola, Finnland,
- Wilh. Schauman Oy, Helsinki, Finnland,
- Karlit AB, Karlholmsbruk, Schweden ;

Einführer :

Wekapal GmbH, Bad Salzufen, Bundesrepublik Deutschland.

Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1985, S. 4.

B. Normalwert**(4) a) Schweden**

Die Dumpinguntersuchung ergab, daß die Preise der auf dem Inlandsmarkt verkauften Hartfaserplatten, der einzigen von Karlit AB hergestellten und exportierten Art Faserplatten, über einen längeren Zeitraum und in erheblichen Mengen unter den Produktionskosten lagen. Der Normalwert wurde daher auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes festgesetzt. Der rechnerisch ermittelte Wert wurde von der Kommission durch Addition der Produktionskosten einschließlich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten und einer angemessenen Gewinnspanne errechnet.

b) Finnland

Im Fall der finnischen Ausführer wurde der Normalwert für beide Arten der hier betroffenen Faserplatten, d. h. Hartfaserplatten und Isolierplatten, auf der Grundlage der Inlandspreise ermittelt, die im normalen Handelsverkehr für diese Ware tatsächlich gezahlt werden oder zu zahlen sind, da diese Preise sich als rentabel erwiesen.

C. Ausfuhrpreis

- (5) Die Ausfuhrpreise wurden für alle Ausführer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.
- (6) Die Ausfuhrpreise, die Karlit AB dem deutschen Einführer und Verarbeiter von Hartfaserplatten bot, der ab 1. Januar 1985 mit Karlit AB geschäftlich verbunden war, brauchten nicht ermittelt zu werden, da die geschäftliche Verbindung während des Untersuchungszeitraums noch nicht bestand. Dennoch hat die Kommission alle relevanten Kosten und Preise dieses Einführers eingeholt und geprüft, für den Fall, daß von Karlit AB eine erneute Verpflichtung angeboten wird, die dieser geschäftlichen Verbindung Rechnung zu tragen hätte.

D. Vergleich

- (7) Bei dem Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, insbesondere Mengenrabatte sowie Verkaufsbedingungen wie Kreditbedingungen, Transport, Versicherung, Bereitstellung und Gehälter für Verkaufspersonal. Entsprechende Berichtungen für solche Unterschiede wurden vorgenommen, sofern die Berechtigung dieser Anträge nachgewiesen werden konnte.

Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk und getrennt für jede Transaktion durchgeführt.

E. Dumpingspannen

- (8) Die Sachaufklärung ergab, daß bei allen betroffenen Ausführern Dumping vorliegt, wobei die Dumping-

spanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt.

- (9) Diese Dumpingspannen variieren nach Ausführer, Einfuhrmitgliedstaat und Art der betroffenen Faserplatten; die gewogene mittlere Dumpingspanne beträgt für die von der Untersuchung betroffenen Ausführer:

Finnland

- Ahlström Oy: 16,78 % für Hartplatten; 26,62 % für Isolierplatten;
- Enso-Gutzeit Oy: 11,5 % für Hartplatten; 12,12 % für Isolierplatten;
- Wilh. Schauman Oy: 11,14 % für Hartplatten; keine Ausfuhr von Isolierplatten;

Schweden

- Karlit AB: 5,4 % für Hartplatten; keine Ausfuhr von Isolierplatten.

F. Schädigung

- (10) Im Jahr 1982 stellte die Kommission nach Antidumpinguntersuchungen betreffend die Einfuhren von Faserplatten aus mehreren Ländern mit Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 (1) fest, daß gedumpte Einfuhren von Faserplatten, einschließlich gedumpfter Einfuhren aus Finnland und Schweden, für den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung hervorriefen und daß Schutzmaßnahmen notwendig waren. Daraufhin nahm die Kommission die Verpflichtungen an, welche von den von der gegenwärtigen Untersuchung betroffenen Ausführern zur Beseitigung der Schädigung angeboten wurden.
- (11) Obgleich sich die Lage der gemeinschaftlichen Faserplattenindustrie verbessert hat, ist die Situation bei weitem noch nicht zufriedenstellend. Sie ist nach wie vor gekennzeichnet durch eine niedrige Kapazitätsauslastung, Gewinneinbußen und durch einen hohen Marktanteil von Einfuhren. Die Hartfaserplattenproduktion der Gemeinschaftsindustrie fiel dementsprechend von 520 200 Tonnen im Jahr 1982 auf 465 500 Tonnen im Jahr 1984, verbunden mit einem Absatzrückgang von 412 400 Tonnen auf 403 800 Tonnen im gleichen Zeitraum.
- (12) Gleichzeitig blieb der Verbrauch von Hartfaserplatten relativ konstant, so daß der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft weiter zurückging. Außerdem wurden seit 1982 drei Gemeinschaftshersteller von Hartfaserplatten zur Einstellung der Produktion gezwungen, was zu einem weiteren Verlust an Arbeitsplätzen führte.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 25. 6. 1982, S. 19.

- (13) Demgegenüber stiegen die Einfuhren von Hartfaserplatten aus Finnland in die Gemeinschaft von 38 146 Tonnen im Jahr 1982 auf 42 990 Tonnen im Jahr 1984, was einer Erhöhung des Marktanteils von 4,3 % auf 4,8 % entspricht. Die Einfuhren dieser Waren aus Schweden in die Gemeinschaft erlitten trotz eines Rückgangs von 118 337 Tonnen im Jahr 1982 auf 112 449 Tonnen im Jahr 1984 nur einen geringen Marktanteilverlust von 13,3 % auf 12,6 %.
- (14) Es bestehen demnach keine Anzeichen dafür, daß bei einem Fehlen von Schutzmaßnahmen die gedumpte Einfuhren von Hartfaserplatten aus Finnland und Schweden dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht erneut eine bedeutende Schädigung verursachen werden.

G. Interesse der Gemeinschaft

- (15) Angesichts der weiterhin ernsten Schwierigkeiten des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern. Eine Ausnahme bildet der Fall der Firma Wilh. Schauman Oy, Helsinki, welche Ende 1985 die Herstellung und die Ausfuhr von Hartfaserplatten eingestellt hat.

H. Verpflichtung

- (16) Die betroffenen Ausführer wurden über die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet, und sie nahmen daraufhin Stellung. In der Folge wurden Verpflichtungen von Karlit AB, Schweden, bezüglich der Ausfuhren von Hartfaserplatten nach der Gemeinschaft, und von Suomen Kuitulevy Oy, dem Rechtsnachfolger der Faserplattenzweige von Ahlström Oy, Pihlava und Enso-Gutzeit Oy, Heinola, bezüglich ihrer Ausfuhren von Faserplatten nach der Gemeinschaft angeboten.
- (17) Diese Verpflichtungen werden die Einhaltung eines Preisniveaus bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft bewirken, das zur Beseitigung der Schädigung der Gemeinschaftsindustrie ausreicht. Soweit in diesen

Verpflichtungen Preiserhöhungen vorgesehen sind, übersteigen diese in keinem Fall die in der Untersuchung ermittelten Dumpingspannen. Ferner erscheint eine wirksame Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen möglich, zumal die Kommission während ihrer Untersuchung keine Verletzung der bislang bestehenden Verpflichtungen feststellte.

- (18) Unter diesen Umständen werden die angebotenen Verpflichtungen als annehmbar betrachtet, und die Antidumpinguntersuchung kann ohne Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls eingestellt werden.
- (19) Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die von Suomen Kuitulevy Oy, Heinola, und Karlit AB, Karlsholmsbruk, im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Platten aus Fasern, ausgenommen Mittelhartplatten, der Tarifnummer ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern 44.11-10, 20, 91 und 99, mit Ursprung in Finnland und Schweden, angebotenen Verpflichtungen werden angenommen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichnete Antidumpinguntersuchung wird eingestellt.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 330/86 der Kommission vom 14. Februar 1986 über die Aufteilung für 1986 der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 15. Februar 1986)

Seite 12,

— zweites „gestützt“ :

anstatt: „Artikel 3 Absatz 2“

muß es heißen: „Artikel 2 Absatz 3“ ;

— sechste Erwägung :

anstatt: „Artikel 2 Absatz 2“

muß es heißen: „Artikel 2 Absatz 3“.

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I/1985

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

140 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-824-0268-1

BX-43-85-757-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 150 bfrs; 7,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Dokument

NEUER IMPULS FÜR DIE POLITIK ZUM SCHUTZ DER VERBRAUCHER

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Diese Denkschrift erläutert die wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten, unter denen die gemeinschaftliche Verbraucherpolitik in die Praxis umgesetzt wurde; untersucht das erzielte Ergebnis und schlägt vor, auf welche Weise der Verbraucherschutz zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Struktur der Gemeinschaftspolitik gemacht werden kann.

27 Seiten

Katalognummer: CB-44-85-355-D-C ISBN 92-825-5666-2

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg